

- die Verschmelzung der genossenschaftlichen Demokratie mit der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen, die Erhöhung der Rolle der Partei der Arbeiterklasse im gesellschaftlichen Leben **ARTIKEL 46 des Dorfes.**

4. *Als weiterer wichtiger Grundsatz für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Gesellschaft ist im Absatz 3 der Grundsatz der Unterstützung durch den Staat festgelegt.* Bereits Lenin hatte darauf hingewiesen, daß jede neue Gesellschaftsordnung - jede grundlegende Umgestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen - der materiellen Unterstützung durch eine bestimmte Klasse bedarf, damit sie entstehen und sich festigen kann.<sup>1</sup> Von Beginn der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft an unterstützen die Partei der Arbeiterklasse und der sozialistische Staat die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Bereitstellung der neuen Technik, eine entsprechende Steuer- und Kreditpolitik, die Neugestaltung der landwirtschaftlichen Grund-, Fach- und Hochschulbildung, verschiedenartige Maßnahmen der politisch-ideologischen Arbeit, die Verbesserung der sozialen und kulturellen Verhältnisse auf dem Dorf usw. Erhebliche finanzielle Vergünstigungen wurden gewährt, damit der hohe Akkumulationsbedarf der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der sich aus der Notwendigkeit der Schaffung großbetrieblicher Produktionsgrundlagen ergab, nicht zum Sinken des Lebensstandards der in der Genossenschaft vereinten Bauern führte.

Heute hat sich der Charakter der Unterstützung geändert. Neben der Gewährung materieller Hilfe geht es vor allem um die Unterstützung durch staatliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Agrarwissenschaft und zur planmäßigen Förderung derjenigen Zweige der Industrie, die Produktionsmittel für die Landwirtschaft herstellen. Bedeutsam ist ferner die Festigung der Zusammenarbeit der Landwirtschaftsbetriebe mit der Nahrungsgüterindustrie und dem Handel über die schrittweise Durchsetzung des ökonomischen Systems in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, die von den Staatsorganen organisiert wird. Die für die Leitung der Landwirtschaft verantwortlichen Staatsorgane in den Kreisen und Bezirken helfen den Genossenschaftsbauern, über die Entwicklung der Koope-

<sup>1</sup> Vgl. W. I. Lenin, „Über das Genossenschaftswesen“, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 455.